

**Zeitschrift:** Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus  
**Herausgeber:** Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus  
**Band:** 3 (1922)

**Artikel:** Jagd, Wild-, Wald- und Pflanzenschutz im Glarnerland  
**Autor:** Knobel, F.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1046752>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Jagd, Wild-, Wald- und Pflanzenschutz im Glarnerland.

---

Von Frid. Knobel, Glarus.

---

## Urnatur.

Ein Landschaftsbild voll Schönheit und Kraft!

Ueber Wald und Grasflur, Geröllhang und Felswand, über Alptritt und Firn ruht die Stille der Urzeit. Nur hier und dort wird sie unterbrochen vom Summen der Insekten, vom Rauschen der Wasser, von frischem Vogelgesang und kräftigen Lauten unbehelligten Wildes.

Auf jüngern Ablagerungen des Talflusses wächst üppiger Auenwald aus Erlen und Weiden, begleitet von silberindigen Birken. Aeltere Schotterbänke tragen in den Niederungen die Waldföhre. Auf höhern Stufen wird sie von der Fichte abgelöst. An den steilen Grashalden und „Gändern“ fristen vereinzelt Tannen, Ahorne und Laubholzbüsche ein von Wassern und Steinschlag stets gefährdetes Dasein. Aber auf Abhangstufen, in Mulden und Gründen, wo Dammerde liegt und kristallene Wasserquellen, da steht der Ur-Mischwald. Als Hauptstück im Landschaftskleid steigt er zwischen breiten Geröllbetten, Blockfeldern und Lawinenzügen empor in den Berg- und Alpengürtel.

„Es ist ein Forst großen, feierlichen Stils. Die Bäume stehen nicht dicht, aber in ernster Riesengröße. Tiefer, kühler Schatten liegt auf dem Grund, obwohl die Stämme bis weit hinauf kahl sind. Die dichten Kronen lassen keinen ungebrochenen Lichtstrahl durch. Modernde Baumteile liegen, hängen,

stehen überall. Auf den Haufen zerfallender Holzerde recken sich junge Bäumchen fröhlich empor. Ihre Reihen stehen oft auf erhöhten Linien, die sich als vermodernde Stämme ausweisen.“\*)

Gewaltige Ahorne stehen in mastigem Grund, fette Schwämme am rotrindigen Stamm, dicke Moosbekleidung und Buketts von Blütenpflanzen auf dem knorrigen Geäst tragend. Absterbende Baumriesen, noch stehende und gefallene Leichen neber frischem kräftigem Anflug zeugen vom Werden und Vergehen des Urwaldes, der sich erst auf einer Höhe von 2000 Metern in Krüppel- und Buschformen verliert.

\*                    \*                    \*

Im Dunkel der urrätischen Wälder lebte eine reiche Tierwelt. Bei Urnen hauste wahrscheinlich der Ur\*\*), überall in den Tälern aber streiften der Bär und der Wolf, der Luchs und die Wildkatze, die „Hirzen und Hinden“, neben dem heute im Land noch vorkommenden Raub- und Edewild.

Ob der grün-dämmernden Welt der Wälder dehnten sich die unberührten Gras- und Blumenfluren der alpinen Zone aus, belebt von Rudeln der Gemen und Murmeltiere, durchspäht und beherrscht von Adler und Geier. Und über all' dem jugendfrischen, freien Wachsen und Werden leuchteten die Firne im Glanz eines Schöpfungsmorgens.

## Besiedelung.

In diese Welt voll wilder und großer Erscheinungen trat der Mensch, den Kampf mit den Faunen des Waldes und den Dämonen des Gebirges aufnehmend, oft unterliegend, mehr aber siegend und vernichtend.

---

\*) H. Christ „Das Pflanzenleben der Schweiz“. (Schilderung der Brünigwaldungen.)

\*\*) Wie aus geschichtlichen Ueberlieferungen aus dem Kloster St. Gallen hervorgeht, beherbergte der nördliche Alpenrand noch im 10. Jahrhundert neben dem Elch und dem Wildpferd auch die schweren Wildrinder (Wisent, Bison) und Ur (Auerochse). Es ist darum nicht unwahrscheinlich, dass der Name Urnen (in alten Urkunden Urenen, Uranen, Ober- und Nieder-Ur geschrieben) abgeleitet ist vom Namen des grössten Tiers der rätischen Wälder.

Im 5. Jahrhundert sind alemannische Horden und Sippen in unsere Täler vorgedrungen. Sonnenlage und Schutz gegen Naturgewalten, gute Quellen und fette Böden haben den Siedelungsort bestimmt. Der starke Einschlag von Dammerde in das Grus und Geröll der Schuttkegel bewirkte, daß diese zu bevorzugten Kolonisationsstätten wurden. Haslen und Zusingen, echt alemannische Siedelungen, dehnen sich behaglich über das Ablagerungsgebiet ihrer Bäche; über dem Schlammkegel der „Rufi“ breiteten sich wohl bald nach der alemannischen Einwanderung die grasreichen Güter von Hätzingen und Diesbach. Auch das fruchtbare Thon ist aus dem Wildwasser geboren, wie zum Teil die Siedelungen des Sernftales, des Mittel- und Unterlandes und das mattenreiche Gelände von Auen-Linthal und Dutzende von Weilern und Gehöften landauf, landab. Steinigen am Steininger Bach (zwischen Luchsingen und Leuggelbach), das heute nur noch zwei Häuser zählt, ist in alten Verzeichnissen als ein zur Kirchgemeinde Schwanden gehörendes Oertchen genannt. Die Schuttkegel waren um Jahrhunderte früher bebaut, als heutige schönste Bodenstücke längs der Linth.

Aber einzelne Teile unserer Täler hatten schon vor Ankunft der Germanen ihre Bewohner. Am Walensee und Walenbach, auf Camperdun und Erbs, auf Limmern und Frittern, wie bei Mollis, Näfels und Glarus, aus deren Namen aus dem Dunkel von Jahrtausenden deutlich das *R o m a n e n t u m* klingt, führten Menschen rätischen Stammes wohl viel länger noch als seit Drusus' und Tiberius' Zeiten\*) ihren Kampf ums Dasein. Vielleicht sind die Heidenstäfeli auf einigen Sernftaler Alpen, jene Weiden mit altem Gemäuer, das der Volksglaube von Hütten oder Berghäusern aus der Heidenzeit ableitet, Zeugen der rätischen Urbevölkerung. Dem Siedelungs- und Kolonisationsdrang der Alemannen vermochte ihre wohl kleinere Zahl\*\*) und ihre wohl weniger unternehmende Art nicht zu

\*) Eroberung Rätiens durch Drusus und Tiberius, 15 n. Chr.

\*\*) Gar zu klein darf man sich die Bevölkerungszahl auch um Christi Geburt in unserem Land nicht vorstellen. Strabo und andere römische Schriftsteller berichten, dass das rätische Hochland vor 2000 Jahren überaus stark bevölkert war. Es werden also auch unsere Täler keine menschenleeren Einöden mehr gewesen sein.



widerstehen. Das Rätoromanentum nördlich der Tödi-Sardona-kette wurde vom Germanentum früh aufgesogen, sprachlich und geistig mehr als körperlich; denn die äußere Erscheinung eines Teils des Glarnervölkchens gestattet heute noch die Vermutung, daß die Urbevölkerung, als „gutes Stammholz der Nation“ ins Alemannentum eingefügt, fortlebt, wie an unsern Berghängen die dunkle Fichte im Grün der starken Laubhölzer zum wertvollen Bestandteil des heimatlichen Waldes heranwächst.

Mit der horden- und sippenweisen Einwanderung der Alemannen begann der Kampf gegen die Wildnis erst recht. Jeder sonnige Rain, jeder tributbare Boden wurde besiedelt und in dem Pionier der Kultur, der auf dem Neuland Häuschen, Stall und Milchkammerchen baute, erwachten und gediehen jenes starke Selbstgefühl und jener Drang nach Unabhängigkeit, die zur Vorbedingung demokratischer Einrichtungen geworden sind, und aus der Urbarisationsarbeit des neuen Volkes, aus seiner Siedelungsart und Bodenausnutzung erwuchs im Laufe der Jahrhunderte eine neue Landschaft.

Zu planmäßigen Rhodungen führte im Flachland die Anlage von Klöstern zur Zeit der Karolinger. Die Dorf- und Hofsiedelung rückte bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts bis weit in das Gebirge vor. Schwanden, Schwändi, Rüti, Grüt, Stöcken, Bränd, Dornhaus, Haslen, Schlettli, Schlatt und Dutzende anderer Orts- und Flurnamen erinnern an das schrittweise Zurückweichen der Waldbestände. Daß die Rhodungen bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts lohnend waren, beweist die damalige Redensart: „Wer ein Stück Land von der Größe eines Gebesenbodens zurecht macht, der hat seinen Taglohn“.

## Die ältesten Vorschriften über Wildschutz.

Wie über die leblose Wildnis, so ist der Mensch allmählich auch über die Tierwelt Herr geworden. Mit dem Aufkommen der Schußwaffen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann gegen sie der Vernichtungskampf. Es waren

die nächsten Nachkommen des robusten Geschlechtes der Kämpfer von Näfels, welche die ersten Flinten zu sehen und zu probieren erhielten. Von nun an konnte der Jagdtrieb des Berg- und Waldbauernvolkes sich erfolgreich auswirken. Gesetzliche Schranken hemmten ihn vorläufig nicht.

Aber es galt schon damals das Gesetz vom Wechsel zwischen Aktion und Reaktion. War es nicht wissenschaftliches Interesse, das wenigstens einen Teil der Tierwelt zu retten suchte, war es ebenso wenig naturästhetisches Empfinden im hertigen Sinn, so lebte doch bei den Weiterblickenden im Volke neben der Sorge für die Erhaltung des Jagdwildes ein gewisses, durch Germanentum und Christentum getragenes Mitgefühl zu den Geschöpfen, die mit dem Menschen „nicht zusammen zu rechnen sind“, aber die litten und stritten im Daseinskampf wie der Mensch selber. Wir dürfen wohl bei der Gegenströmung eine wenn auch nur schwache ethische Triebfeder vermuten, ein Stück an sittlicher Einsicht, daß „Ausrottung wider die Ordnung Gottes läuft“.

Die älteste Bestimmung über Wildschutz finden wir in der Gesetzessammlung von 1448 bis 1475 unter dem Titel „Wer vnd wenn man nit Murmondthier fachen mög“. Das Dokument lautet:

„Item eß Sol nyemen In vnserem Land noch Inn vnseren alpen weder frömd noch heimsch ankein murwertier nütt fachen vnder ankeiner blatten noch mit keinem gericht vor Sant michelstag, von dannen hin mag ein Jecklicher landtman oder Sin knecht graben vnd vachen wie er mag, aber ein frömder, der nüt landtman ist, der Sol vnnd mag ankeins nütt fachen. Wer das Innen wirt, das ein frömder das tüott, die sol man dar vmb Straffen.“

Deutlich tritt in dieser Bestimmung die Rechtsungleichheit zwischen den Schutzbefohlenen St. Fridolins und den Niedergelassenen hervor, unter denen sich wohl ziemlich viel auswärtige Alpknechte befanden, die mit den Einheimischen beim Fangen und Fallenrichten in erfolgreichen Wettbewerb traten. Vom Schießen sagt diese älteste Urkunde über Wildschutz nichts. Jedenfalls war um 1450 die Feuerwaffe noch wenig verbreitet, und darum sind auch Rotwild, Gamsen und Stein-

wild, denen mehr nur mit der Büchse beizukommen ist, erst 1535 erwähnt. In einer 1573 getroffenen Abänderung der ältesten Bestimmung ist dann auch das Verbot des Schießens von Murmeltieren einbezogen. Im Graben und Fallenrichten aber scheinen die alten Glarner Jäger Meister gewesen zu sein; im Beobachten, Belauschen, Beschleichen und Entdecken besaß das Naturvolk Gaben, die unserm Geschlecht zu einem großen Teil verloren gegangen sind.

Mit dem beginnenden 16. Jahrhundert bürgerte sich die Flinte auch in den Bauern- und Jägerhäusern des Glarnerlandes ein. Weh' nun dem Wild! Seine schnellen Füße vermochten es dem Späherauge nicht mehr zu entziehen. Es wurden gesetzliche Bestimmungen zu dessen Schonung notwendig.

Wahrscheinlich aus dem Jahre 1535 stammt eine Vorschrift zum Schutze des Rotwildes, der Gamsen und Steintiere. „Item ein Amman vnnnd zwyfalter Radt habendt angesehen vnd sich erkennt, daß empfelch eyner gantzen Lantzgemeindt, das Niemandtz In unserm Land kein Rottgwild, Gampsthier noch steinthier schießen, fachen, noch In keinen Weg vmbbringen sol, von der alten Faßnacht hin bis zu Sant Johans des Töuffers tag Jeder by synem geschwornen eyd. Es wäre dan sach das eyner oder mehr bären, wolff ald anderer schädlicher thieren Fallen hette, vnnnd etwas darin fienge ald vmbbrächty, soll Im an synem eyd nutz schaden. Vnd ob sich aber begäbe, das fromd schutzen In vnser Landz birgen vnd marchenn schüssendt ald fiengend, wie vnd In welchen weg sollich beschäche vnd yemantz der vnsern Landlütten, Hintersässen vnd Dienstknechten vff den Alpen Inen wurdendt ald ansychtig, der oder dieselben, so die bewaltigen möchtendt, Sollendt den oder die sollich thund, fengklichen annämen vnnnd eynem Amman oder statthalter über antwurden. Ob sie aber devo nit vnderstan wöltendt, fengklichen anzenämen, Söllendt der oder dieselben es eynem Amman statthalter oder Radtsherrn anzeygen, yecklicher by synem eyd, die söllendt dan In der sach vnnerzogenlich vnd mit Haltendt, gestrafft werdendt, als eyner, der sin eyd vbersehen vnd nitt gehalten hatt . . . . .“

In dieser Bestimmung von 1535 sind also auch die Steintiere als dem Schutze unterstellte Wildart erwähnt.

Leider kam die Sorge für ihre Erhaltung zu spät. Bocktschingel, Bockmaad und andere Bezeichnungen von Oertlichkeiten weisen darauf hin, daß der stolzeste und vornehmste Vertreter des Alpenwildes wohl im ganzen Gebiet der Glarneralpen bodenständig war. Das letzte Stück, dessen Hörner im alten Rathaus in Glarus aufbewahrt wurden, soll 1550 von einem Jäger von Schwändi am Glärnisch geschossen worden sein. Dürfte nicht die Steinbockkolonie im Weißtannental zum Ausgangspunkt einer natürlichen oder einer durch Freunde der Alpennatur geförderten Neubesiedelung unserer Berge mit Steinwild werden? Stolz und Freiheit versinnbildlicht diese Tiergattung, wie das Alpengebirge selber.\*)

Die Jagdlust unserer Altvordern war so stark, daß die Landsgemeinde trotz der bereits genannten gesetzlichen Maßnahmen schon frühe an die Schaffung umfangreicher Freiberge herantreten mußte. 1560 wurde die Glärnischgruppe im Umkreis Glarus - Luchsingen - Bächital - Bächiruns - Bächiwand - Griebblankenbach - Roßmatterklön - Klöntalersee - Glarus „des Rotgwilds halb“ in den Bann gelegt.

Den bedeutendsten Markstein in der Geschichte der Maßnahmen für Wildschutz im Glarnerland bildet aber die 1569 beschlossene Bannung des Gebietes zwischen dem Groß- und Kieental, also die Schaffung des Freiberges „Kärpfen“, aus dessen Werden und Bestehen wir im Folgenden das Bemerkenswerteste anführen.

## Der Freiberg „Kärpfen“.

Zil vnnnd Marchen des Frybergs, ouch daruf gesetzte Bußenn Ao. 1569 gisten gefryet.

Vff Sontag nächst vor Jngendem Meyen Ao 1569 gisten Habent min Herren ein Landtamman vnd gantze Landtsgmeind

---

\*) Im Mai 1911 wurden fünf von der Wildparkkommission St. Gallen gelieferte Steinböcke auf der Alp Rappenloch bei Weisstannen ausgesetzt. Die Kolonie gedeiht, hat aber nach Berichten der Wildhüter im Winter 1918/19 einige Stück durch Lawinengang verloren. Der Freiberg „Graue Hörner“, zu dem das Steinbockrevier gehört, ist 1901 geschaffen worden, nachdem der für den Wildschutz etwas ungeeignete Bannbezirk „Kurfürsten“ aufgehoben worden war.

zu Schwanden versampt, dem gmeinen Lannd Glarus zu nutz vnd gutem ein Fryberg Im Gantberg Inn den Zilenn vnd marchen wie nachvolgt gefryet. Deß ersten gath der Fryberg an zu Schwanden, da dannen gath er der Linnt nach biß an den Furtbach, vnd dann dem Furtbach nach vf biß an die oberwindige Eckh, vnd von dannen hin allegrede vf biß an den Muttenstockh, vnnnd dann demselben grath nach, der die Mutten vnnnd Hindersultz scheidet, biß an den Pündter grath, dann demselben grath nach biß vff den Hußstockh, vnnnd dann demselben grath fürbaß nach, der zwüschennt der Mettlenn vnd Schimpächer ist, biß Inn die Furckhen ob der Rychetten vnnnd dann alle grede Inn die Frugmatt abhin Inn den brunnen, der da entspringt, vnnnd dann demselben bach nach vbhin biß Inn Sernfft vnd dem Sernfft nache vbher biß Inn die Linnt. Darumb so gebietennd min Herren allen vnsern Landtlüthen, Dienstknächten vnd Hindersäßen, das Niemandt In Oberzeller Fryheit gantzlich kein Rothgwild, mit einem gespaltnen Fuß als Gemen, Hirtzen, Hinnen oder Reh, nit schießenn, vmbringen, noch beleidigen sölle, eß were mit fallen, thruen, oder sonst Inn ander wäg, bim eydt vnd schwerer Straff, so min Herren daruf setzen wurdenn.

Es sol ouch Inn gemeltter Fryheit ob den Höwgüterenn Niemandt weder Füchß noch ander Fallen nit richten, noch kein schutz nit thun, eß were gegen Murmerthieren, gflügel, oder anderm vnschadhaftem gwild ouch bim eydt.

Vnnnd ob einem wie ob anzeigt, Inn ein Fallen, die er Inn Höwgüterenn hin vnd wider vff Füchß oder Hasenn oder derglychen thieren richtenn möchte, vngferd der sachenn ein rothgwild, das, wie obgemellt verbannet, vnd gfryet ist, Lauffen vnnnd behangen wurde, so das beschäch, so sol er doch söllich willdbräth minen Herren antwurten bim eydt.

Deßglych ob einer söllich Fallenn so hoch und gfarlich richten wurde, das man augenschynlich gespüren möchte, das söllich gefryet gwild dar In zefachen begerte, vnnnd es min Herren von einem Innen vnd gwar wurdent, wellen Sy denselben straffen, das er weltte er hette söllich erspart. Daruor syg menklich gewarnet.



(Neuere Schrift.) Es sol der obgemellt Artikel von Befreyung deß wildgflügels alls Ohrhahnen, Loub- und Steinhüner, auch verstanden werden.'

Innert den genannten Grenzen durfte niemand „birgen und jagen“ als die von der Obrigkeit beeidigten 8 Freibergschützen, von denen nach einem spätern Beschluß von 1680 6 der evangelischen und 2 der katholischen Konfession angehörten. Auch für diese Jagdaufseher war das Recht zum Schießen auf die Zeit zwischen Jakobi und Martini beschränkt. In dieser Frist war es ihnen zur Pflicht gemacht, jedem ehrbaren Landsmann, der in dieser Periode Hochzeit hielt, auf Anmeldung hin zwei Gamstiere zu übermitteln.

Jagdfrevler unter den übrigen Landleuten und Niedergelassenen wurden „Tag und Nacht in die böserer Gefangenschaft gelegt und mit Wasser und Brot gespeist“. Auch durften sie ihr Leben lang „keine Büchs mehr in das Gebirg tragen, bei Eid und 50 Kronen z' Buß geben“.

1686 wurde durch die Landsgemeinde in Bezug auf die Freibergschützen beschlossen, es solle „jedem Landtmann wie von altem Häro, auf sein Ehren Hochzeit zwey Gamß Thier auf bittliches anhalten, auß dem Freyberg zuschießen vergont seyn: Und solle aber anbey dem Schützen von jedem Thier schießerlohn gegeben werden, so viel als ein Louis Thlr. Wann aber die Hochzeiter die Fehl selber behalten wollten, der ein Louis Thlr. von jedem Thier von selbigen erstattet. Wann aber die Hochzeiter die Fehl nit für sich behalten wolten, solche, die Schützen für ihr schießerlohn behalten und annehmen sollen.“

#### Der Freyberg schützen Eidt.

- 1: sollen sy Schweren in allweg Treuw gewertig und gefließen ze sin-so viel in Ihrem Vermögen ist,
- 2: sollen sy alle und jede Fehler so wohl der Thieren, alle Munggen wie auch alles andere Wildt, Federgewildts halber so wohl under sich selbst, als gegen anderen in Treuwen leiden und anzeigen.
- 3: fleißig zue beobachten, daß mehr Thier nit gefehlt werden als wie die Zedel Anweisung geben werden.

- Auch jedern uhnpartheisch die Thier werden lassen, welche auff dessen Zedel geschossen worden und dem ersten die erst recht lassen ohngefährlich auch sollen tun.
- 4: Mit Vorsetzlichem willen keine übrige und mehr Thier geschossen werden, als die Zedel sagen, ohne alle böse gefehrde.
- 5: Auch sol auch keiner mehr als 2 Zedel jnnert 14 Tagen annemmen. Es were dann daß jemandt seiner Thiere halb vernachtheilet würde, als dann solchen Fahls wohl einem anderen der Zedel mag übergeben werden.
- 6: sollen Sie den geschedigten Thieren fleißig nachgehn, und so wenig ohne nutz abgohn lassen, alls jimmer möglich. Hiemit sich angelegen sin lassen das auf . . . . des Freybergs best Vermögens ze fördern und dessen Schaden ze warnen und ze wenden. Treuwlich und ohngefährlich.

Nach welchem Sie die bestellten Freybergsschutz für drei Jahr lang bestellet sein sollen. In welcher Zeit sie die frömbden und unseren gebirg müebigen sollen.

Es scheint, daß die Brautleute im Lande des hl. Fridolin von dem ihnen eingeräumten Vorrecht fleißig Gebrauch gemacht haben; denn von 41 Kopulationen, die das Eheregister von Betschwanden von 1711 bis 1716 verzeichnet, fallen nach G. Heer 28 auf die Zeit vom 25. Juli bis 11. November, also zwischen Jakobi und Martini. Die Ratsprotokolle von 1710 weisen Listen von glücklichen Anwärtern auf Hochzeitsbraten aus der „Wilde“ auf. „Am St. Michels Mergt ao. 1710 haben auf Ihre Hochzeiten umb Gambsthier anhalten lassen, und sind iedem 2 von Oberkeits wegen verehrt, und in dem Freyberg schießen zu lassen concediert worden Jost Hefty von Adlenbach, Felix Jänny auf Soohl, Joachim Vögelin, Samuel Hefty und Johannes Hefty, Hr. Ratsherr Joach. Zweifel, Netstahl“.

Der Meister Jakob Leuzinger, welcher einen „verwirthen Sohn“ im Spital zu Zürich unter die Pflege des Herren Doktor Muralt gegeben hatte, wurde begünstigt, eine Gemse aus dem Freiberg obigem Herrn Muralt zu verehren.

Gesetze-halten und Gesetze-machen waren für die Glarner früherer Jahrhunderte oft verschiedene Dinge. Die Wildschutzverordnungen wurden so lax durchgeführt, daß 1762 im Frei-

berg nicht einmal mehr genug Gemsen für die Ueberreichung von staatlichen Hochzeitsgeschenken vorhanden waren und die Landsgemeinde ein allgemeines, auch für die Freibergschützen geltendes Jagdverbot für 6 Jahre erlassen mußte. 1777 wurde dann die Verabfolgung von nur einer Gemse an die Hochzeiter beschlossen. 1784 erfolgte ein Beschluß auf eine erneute gänzliche Bannung, mit dem Zusatz jedoch, daß für die hiesigen Amtsleute und den Bürgermeister in Zürich für seine Bemühungen bei der Brottaxe ein Gamstier durch einen beeidigten Freibergschützen geschossen werden dürfe. 1788 wurde als Strafe für frevelnde Nicht-Freibergschützen der Verlust des Degens erkannt.

Das schöne Vorrecht der Hochzeiter ist verschwunden, die Liebe und das Verständnis der Glarner für ihren Freiberg aber sind geblieben. Die nach den reichen Jagdgründen lüsternen Hubertusjünger, jetzt etwa 400 Mann, haben mehrere Male versucht, die Landsgemeinde wenigstens für eine teilweise Oeffnung des 132 km<sup>2</sup> umfassenden Bannbezirkes zu gewinnen. Schon 1744 „ist angezogen worden, daß der Freiberg möchte geöffnet und aus dem Bann gelassen werden, aber nach gemachtem Mehr erkandt, daß der Freiberg weiterhin in allen seinen Zihlen und Marchen im Bahn verbleibe“. Das Glarnervolk hat auch bei den spätern „Anzügen“ jeweilen zur Genugtuung der Freunde unserer Bergwelt mit einem entschiedenen Nein geantwortet. Die Befürchtungen, die Professor Oswald Heer in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts über das allmähliche Verschwinden des Gemswildes aus dem damals schlecht gehüteten Freiberg ausgesprochen hat, sind zur Freude aller wahren Naturfreunde nicht zur Tatsache geworden. Der glarnerische „Nationalpark“ ist heute von ungefähr 1000 Gemsen, unzähligen Murmeltieren und anderm Alpenwild bevölkert. Drei tüchtige Wildhüter, der dritte seit dem Sommer 1921, walten darin ihres Amtes.

In den letzten Jahren ist von verschiedenen Seiten die Meinung ausgesprochen worden, die Zahl der Grattiere gehe zurück. Das wurde im Bericht des eidgen. Jagdinspektors, des Herrn von Bonstetten, nicht bestritten. Schwer ist eben der Kampf des Wildes in schneereichen Wintern mit den lebens-



feindlichen Mächten des Hochgebirges. Während sieben Monaten ist es auf Höhen von über 2000 m den heftigsten Schneestürmen ausgesetzt, denen manches Kitz nicht gewachsen ist. Jeden Winter gehen auch Tiere ab an Altersschwäche und zufälligen Krankheiten, ferner durch Lawinen und Steinschlag. Adler und Kolkraben, diese gefiederten Wilddiebe, in der Kriegszeit wohl ziemlich oft in Gesellschaft mit ungefederten, trugen zur Verminderung der Rudel mehr bei als Inzucht und Maul- und Klauenseuche, die beide Herr von Bonstetten nicht in die Ursachen des möglichen Rückganges der Gemsenzahl einreihen wollte.

Die Regierung des Kantons Glarus hat im Interesse der Erhaltung des schönen Wildstandes vor einigen Jahren den jährlichen staatlichen Abschub auf 20 Stück herabgesetzt. Heute ist er ganz aufgehoben. Ihre Teilnahme am Wohl des Wildes ging so weit, daß einmal ein Gesuch des Gesandten der Vereinigten Staaten, der einige Gemsböcke und -Geißen für den Jellowstonepark wünschte, nicht entsprochen wurde, weil man befürchtete, die Tiere würden die Gefangenschaft und die weite Reise nicht ertragen.

Auf der Sernftalenseite des Kärpfstockes treten Gamsen und Murmeltiere besonders zahlreich auf. Mancher „Mungg“ fällt da den Adlern zur Beute, die in diesen zerklüfteten Gebirgen noch horsten. An Grashalden, auf Gesimsen und Bändern kann man Gamsrudel von 40—60 Stück beobachten. Die Jungen sind, wie die Wildhüter berichten, in den Herden mit durchschnittlich 25 Prozent vertreten. Habichte, Kolkraben, kleinere Raubvögel und Alpenhühner sind ebenfalls vorhanden.

Das ganze Bergrevier zwischen Richetlipaß und den Bleitstöcken eignet sich vorzüglich für die Beobachtung der alpinen Tierwelt. Hier hat der Knabe Oswald Heer, der nachmalige große Naturforscher, dessen Name auch auf Spitzbergen im Kap Heer und an der Ostküste von Grönland im Kap Oswald Heer verewigt ist, seine ersten Tier- und Pflanzenstudien gemacht. Am Pfarrhaus zu Matt erinnert eine Tafel an den weltberühmten Forscher, den edeln Menschen und begeisterten Freund unserer Berge. Dort verlebte er von 1817 bis 1831 glückliche Jugend- und Studienjahre.

„Diese Alpenwelt hat in ihm jenen Phantasie-  
reichtum groß gezogen, der das ernste Forscherwerk so  
blühend umrankt, sie hat seinen Idealismus gestärkt und  
seiner begeisterten Vaterlandsliebe kräftige Nahrung ge-  
boten“. So sprach Professor Dr. Schröter, der bekannte Zür-  
cher Gelehrte und hervorragende Pionier des Naturschutzes  
bei der Einsetzung der Gedenktafel am 31. August 1909, dem  
100. Geburtstag des Verfassers der „Urwelt der Schweiz“,  
dessen Name tief und unauslöschlich, wie in der Gelehrten-  
welt, so auch im Volke in dankbarer Erinnerung fortlebt.

Nachdem 1907 vorübergehend ein Teilstück im Gebiet der  
Schönau für die Wildhüter unter Zuzug einzelner Jäger geöff-  
net worden war, ist an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1921 ein  
erneuter Versuch der Jäger für die Oeffnung des Freiberges  
mit starker Mehrheit abgelehnt worden. Der Landrat wollte  
als vorberatende Behörde den Eingebem so weit entgegen-  
kommen, daß bei der Annahme seines Antrages das Gebiet  
zwischen Durnagel und Furbach für die Jagd unter schützen-  
den Bestimmungen freigegeben worden wäre. Die Jäger selber,  
die ihre Eingabe mit dem durch den Krieg verursachten Wild-  
frevel und der Unmöglichkeit einer gründlichen Wildhut im  
großen Gebiet begründeten, traten für die Erhaltung eines  
größern Schongebietes auf beiden Seiten des Kärpfstockes  
gegen Groß- und Kleintal ein. Doch es scheint, daß  
ihre Eingabe vom Zeitgeist bereits überholt war. Der Natur-  
schutzgedanke, der heute als eine idealistische Bewegung das  
Erdenrund umspannt, hat auch im Glarnerland in weiten  
Kreisen Boden gefaßt. Landammann Blumer betonte in seiner  
von starken Gefühlen für Heimat und Humanität durchbe-  
ten Eröffnungsrede: „. . . . Und eines Traktandums, zwar weder  
politischer noch wirtschaftlicher Natur, möchte ich doch noch  
Erwähnung tun. Es betrifft dies eine Sache, die mir seit frühe-  
ster Jugend an Herzenssache gewesen ist und für die ich je  
und je an offener Landsgemeinde eingestanden bin, die Erhal-  
tung des historischen Freiberges. Ich hoffe, diese Bühne mit  
dem Bewußtsein verlassen zu können, daß sich das Glarnervolk  
die Poesie unserer hehren Alpenwelt niemals nehmen lasse,

nachdem dasselbe dem edlen Grattier schon viele Jahrhunderte lang eine Freistätte geboten.“

Nach einer lebhaften Diskussion wurde mit erdrückender Mehrheit beschlossen, den historischen Freiberg in seinen Grenzen von 1569 zu erhalten.

Möchte nun jeder Wanderer, der diese Gebirgswelt ernst forschend oder ästhetisch genießend durchstreift, etwas vom Idealismus und der Vaterlandsliebe empfinden, die ausstrahlen aus den Schönheiten der von den Glarnern als ein teures Vermächtnis weitblickender Vorfahren gehüteten ältesten Wildreservation der Schweiz!

## Die Ausrottung der grossen Raubtiere.

Kehren wir nach diesem Ueberblick über die Geschichte des Freiberges „Kärpfen“ wieder zurück in jene Zeit, da Bär und Wolf, Luchs und Wildkatze im Land bodenständig waren. Sehr zahlreich sind die großen Vertreter des Raubwildes wohl nicht vorgekommen, da sie von alters her wegen dem Schaden, den sie unter dem Viehstand anrichteten, eifrig verfolgt wurden und die im Vergleich zu Graubünden und andern Gebirgsgegenden nur mäßige Ausdehnung der Wälder und Gebirgstäler eine leichtere Erlegung gestattete. Das Aufkommen der Feuerwaffen hat besonders die großen Raubtiere rascher Verminderung und gegen Ende des 18. Jahrhunderts dem völligen Aussterben entgegengeführt. Aber auch dem Rotwild drohte die Vernichtung, angeblich wegen allzustarker Teilnahme der Hintersäßen an der Jagd, weshalb schon 1573 die Landsgemeinde zu Schwanden beschloß:

„Sodann die Hintersäßen das Rottgwild zeschießen vnnnd zefachen fürgenommen vnd gebrucht, vnnnd dadurch fast geschwineret habenn. Darumb hatt sich ein Landtamman vnd gantze Landtsgmeind vff Sonntag nächst vor Ingendem Meyen Anno 1573 zu schwanden erkennt vnnnd vfgenommen, das fürhin keiner Inn vnserem Lannd, der nit Landtma ist, weder Gamßthier, Hirtzenn, Hinnen, Reh, Füchß, Hasen, noch deheinerley andere thier, wie die namen Haben möchten, zu keinen zythenn weder schiesen, fachenn noch vmbbringen solle Inn keinen weg bim Eyd, vßgenommen Bären, Wölff, Luchs

vnd andere schädliche thier, die mögen sie wohl fachen vnd vmbbringen, zu welcher Zyt Im Jar sy wellenn. Aber die knecht, so nit Landlüt vnd Im Dienst sind, sollen vnd mögen dieselbenn weder schießen noch fachen Inn keinen weg, vnd zu deheiner zyt, auch bim eydt, sonnder sy sollenn Ire Dienst, wie sie schuldig sindt, versechenn.“

An der folgenden Landsgemeinde wurde das Jagdrecht der Hintersäßen etwas erweitert. Das Landsbuch enthält hierüber folgende Aufzeichnungen:

„Was für wilde Thier und Gflügel die Hintersäßen mit dem Geschütz umbringen mögend. Ouch das sy die In keynem weg dan mit dem Geschütz vmbringen sollendt.

Uff Sonntag vor Ingänndem Meyen alls man zellt von Christi vnseres Herren Geburt Tausend fünfhundert Siebenzig vnd vier Jare, hat sich ein Lanndtaman, vnd gantze Lanndts-gmeind zu Schwanden versampt erkhenndt vnd zu eynem Lanndtrechten vngenomen, das die Hinderseßen In vnserm Lannd, allerley Thier, es sie Geflügel oder andre Thier, wie die namen mögend haben, Jedes zu syner zitt, mit dem Gschütz wol vmbringen mögennd, vorbehalten das Rottgewild, alls Hirzen, Hinnen, böck, Rech vnd Gamsthier. Dieselbigen sollenn sy zu keynen Zitten vnd In keynen weg nit vmbringen. Die vbrigen thier aber sollend sy auch In keynem weg dann mit dem gschütz vmbringen.“

Anno 1573 hat auch die älteste, Seite 5 erwähnte Wildschutzverordnung für die Murmeltiere eine Abänderung erfahren:

„Vff Sonntag vor Ingendem Meyenn Ao. 1573 gisten hat ein Landtamman vnd gantze Landts-gmeind zu Schwanden versampt den obbeschriebnen Artickel der Murmelsthieren halb vmb ettwas geenderet vnd zu einem Landtrecht vngenomen, das fürhin die Landtlüth die Murmerthier nach deß Heligen Chrüttag fachen vnd graben dörffen, wie sy mögen. Vorhin aber solle sy niemants vnder den Blattenn vnd mit keinen gerichtten fachen. Aber ein frömder, so nit Landtman ist, mag keins nit fachen, weder schiechen noch vmbbringen Inn deheinen weg weder vor noch nach deß Heligen Chrüttag by fünff pfunden zbuß. Vnd welcher einen weißt, das über-

träthen haben, der sol denselben einem Landtamman oder Statthalter angeben bim eyd.“

Bereits 1563 hatte die Landsgemeinde die erste urkundlich festgelegte Verordnung „Umb Bern z eschießen, vnd Luchs“ gegeben. Es wurde erkannt, „welcher fürhin ein Bern oder wolff ertödt vnd vmb das Leben pringt, vnd deßselben warhaffte zügknus vnd zeichen anzeigt, dem sol vß deß gemeinen Landtsseckel zehen Sonnenkronen zu einer vererung geben werden. Min Hern hand iez 20 Gl. zegeben erkhänt.“

1573 wurde für die Erlegung eines Luchses ein Schußgeld von 10 Pfund beschlossen, 1626 wurde es auf 20 Pfund erhöht. Der Luchs kam um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Lande noch vor. Er scheint am Soolerstock sich besonders gern aufgehalten zu haben. So fingen 1725 die Sooler Jäger Heinrich Jenny und Heinrich Luchsinger drei Luchse, wofür sie von den „Gnädigen Herren“ ein Schußgeld von 9 Kronen nebst einer Extraentschädigung empfangen durften.

Für die Erlegung großer Raubtiere wurde laut Landesrechnung von 1692 (erste Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben) bezahlt: Für einen erschossenen Bär 36 Gl., für einen Wolf 22 Gl., für einen Luchs 15 Gl., für einen Geier 7½ Batzen.

Aus dem 18. Jahrhundert werden uns verschiedene Bären geschichten erzählt. 1706 wurden zu einer Bärenjagd auf der Kammeralp neben einer Anzahl Urner auch 300 Glarner aufgeboten. Meister Petz wurde erlegt; die Glarner erhielten als Siegeszeichen zwei Tatzen, die Urner, auf deren Gebiet der Bär getötet wurde, behielten das Uebrige.

Die folgenden Bären geschichten zeugen von der Art der Erlegung und den Gefahren der Bärenjagd.

Einst (es soll 1581 gewesen sein) griffen zwei Männer auf Ruoggisalp einen Bären an. Der eine von ihnen, Falk, wollte ihm mit der Hellebarde einen Streich versetzen. Der Bär sprang aber auf ihn los und schlug sie ihm weg. Nun eilte sein Gefährte, Wala, herbei, stieß dem Bär seinen Arm in den Rachen und packte dessen Zunge, sie auf die Seite des Mauls



reißend. Mann und Bär fielen und rollten einen Abhang hinab. Die übrigen Jäger eilten herbei und erstachen den Bären auf dem Manne, welcher mit dem Leben davon kam, obwohl sein Arm sehr stark verletzt war. — Ein anderer Glarner, Schröpfer, hatte auf dem Kerenzerberg einem Bären eine tödliche Wunde beigebracht. Doch hatte der Bär ihn gefaßt und beide fielen einen Abhang hinunter. Da indessen der Bär bald erlag, kam der Mann glücklich mit dem Leben davon. — Auf der Ennetsewenalp hatte ein Bär ein Pferd getötet. Der Besitzer, Namens Hässi, suchte den Bären auf und fand ihn bei dem getöteten Tiere schlafend. Auf den Fall, daß der Streich mißlingen sollte, steckte er seinen roten Leibrock und Hut an eine Stange, damit der Bär auf dieselbe losspringe und er unterdessen entfliehen könne. Doch sein Streich gelang und er erlegte den Bären mit seinem Jagdmesser.

Im 18. Jahrhundert machte Meister Petz noch dann und wann im Rat und im Volk von sich reden. So steht in einem Protokoll über die Ratsverhandlungen vom 24. Juli 1710:

„Dieweilen abermahls neuwer Dingen Bericht Einkommen, das das schädliche Raubthier der Bähr, in der Alp neuwen hüten sich aufhalte, und alldorthen vieh geschediget, ist Erkent und laßt man es bey dem Freywilligen, und den 100 Thlr. verbleiben, namlichen solle aller ohrten dies public machen, und den erlegenden 100 Thlr. bahr bezahlt werden, dagegen wen die Freywilligen nit gnuogsahm den zu fangen, und selbiges ohnthier an einem bequemen ohrt zur Jagdt sich aufhielte, solle selbiges schleünig berichtet und ein allgemeines gejägd angestehlt werden. Wo die 100 Thlr. und Bothenlöhn und verschiedene kösten genommen, solle hernach berachtschlaget werden.“ Im gleichen Jahr am 1. Juli hatten 200—300 tapfere Mannen aus dem hintern Großtal auf einen Bären, der auf der Alp Bächli hinter Linthal einen Stier samt einem Schaf „gefellet und teils gefressen“ hatte, Jagd gemacht. Aber weder diesmal, noch bei spätern Jagden, an denen 600 bis 800 Mann aus dem ganzen Land teilnahmen, konnte das Untier, das sich im Freiberg mit Rauben und Würgen bemerkbar machte, erlegt werden.

Der letzte Bär im Glarnerland ist laut Tschudis „Tierleben der Alpenwelt“ im Jahre 1816 erlegt worden; wie andere berichten im Glärnischgebiet des Großtals.

## Jagd und Wildschutz im 18., 19. und 20. Jahrhundert.

Das 19. und 20. Jahrhundert kennzeichnen sich durch das Fortschreiten der Kultur mit ihrer Unruhe und dem Lichten der Wälder bis in die entlegensten Bergtäler hinein. Durch Straßen, Eisenbahnen, elektrische Leitungen, Bodenverbesserungen, modernen Forstbetrieb, sind die Daseinsbedingungen manchen Tiergattungen je länger je mehr teilweise oder ganz entzogen worden. Die Vervollkommnung der Schußwaffen und die Vermehrung der Jäger hat weiter mitgewirkt, den Resten der Tierwelt ihre Existenz sehr zu erschweren. Im Volke war die Lust zur Jagd stärker als das Verständnis für die Hege. In der „klassischen Periode“ unserer glarnerischen Jagdgeschichte wurden große Verheerungen im Wildstand angerichtet. David Zwickly von Mollis, der frische Bergesalte mit frommem Gemüt und glühender Leidenschaft für das Weidwerk (auf der Jagd am Wiggis verunglückt um Michaelis 1796), hat neben unzähligem anderm Wild über 1300 Gemen geschossen. Heinrich Heiz von Glarus erzielte gleiche Erfolge, und Rudolf Bläsi von Schwanden erlegte 675, Manuel Walcher von Glarus 458 Stück. Thomas Hefti von Betschwanden schoß bis zu seinem frühen Tod im 36. Lebensjahr (1797) über 300 „wilde Geißen“. Um Martini des gleichen Jahres stürzte der erfolgreiche Jäger Kaspar Blumer von Glarus am Vorderglärnisch ab. Auch Peter Stauffacher von Matt, der 1781 im Krauchtal erfiel, gehörte zu den großen Nimröden.

1832 richtete ein „ehrlicher Landmann“ die Eingabe an die Landsgemeinde, um der gänzlichen Ausrottung des Gewildes zu begegnen, seien die Gemen, Murmeltiere, Hasen und Hühner wenigstens für sechs Jahre in den Bann zu legen und um die Sache wirksamer zu machen, auch die benachbarten

Kantone, vorzüglich St. Gallen, zu einer ähnlichen Maßnahme einzuladen und auf die Uebertretung eine große Buße, wovon dem Kläger die Hälfte zufallen soll, zu legen. Die „Herren Oberen aber kamen nach Erwägung der Eingabe zum Schluß, daß der Antrag nicht zu empfehlen sei, daß es bei den bestehenden Gesetzen verbleibe, die, wenn sie genau vollzogen werden, der Ausrottung des Gewildes genügend vorbeugen“.

Neben den oben genannten hervorragenden Jägergestalten widmeten noch Hunderte anderer Landleute ihre Tage, die nicht durch Holzen, Heuen oder Handwerk in Anspruch genommen waren, oder auch die mondhellen Nächte, dem Pirschgang. Als Oswald Heer lebte, dessen Zeitgenosse Rud. Bläsi noch war, bestand Jagdfreiheit ohne Patent für jedermann. Man empfand aber das Unzeitgemäße des Zustandes. 1843 wurde darum alles Gewild auf drei Jahre in den Bann getan, und man konnte bereits in den folgenden Jahren eine kleine Vermehrung bemerken. Allein die Zeit des Bannes war, wie in „Heer und Blumer“ (1846) bemerkt ist, viel zu kurz und er wurde viel zu wenig gehalten, als daß er auf die Dauer von besonderm Einfluß auf die Erhaltung der Alpentiere hätte sein können. Das genannte Werk gibt über den Wildstand in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts folgenden Aufschluß:

„In unserer Zeit haben die Gamsen allerwärts sich ungemein vermindert. Am meisten gab es früher am Glärnisch, in den Gebirgsstöcken zwischen Glarus und Bünden, auf Tschingeln, Bündnerberg, am Hausstock, Ruchi, Tödi, dann an den Glariden, Selbsanft, ferner im ganzen Freiberg, von Wichlenmatt bis an den Gandstock heraus, nicht wenige auch im Mühlebach- und Krauchtal, besonders beim Fostöckli und dem Ruchi, am Mürtschenstock und Wiggis. Gegenwärtig sind sie aus diesen letztgenannten Gegenden verschwunden und im Freiberg, wo sie schon seit Jahren ebenso eifrig verfolgt werden, wie in den übrigen Alpen, sind ebenfalls fast keine mehr zu sehen. Sehr wahrscheinlich werden daher die Gamsen, wie auch die Murmeltiere, in wenigen Jahren bei uns gänzlich verschwinden, indem der dreijährige Bann, welcher auf alles Wild



gelegt wurde, viel zu kurz ist, als daß er diese Tiere vor dem Untergang zu schützen vermöchte.“

Diese Befürchtungen sind nicht zur Tatsache geworden. Der Gedanke, das gefährdete Wild vor dem Untergang zu retten, brach immer kräftiger durch und fand in der neuern Zeit auch durch die Jäger Unterstützung. Ein 1871 zu Händen des Memorials gestellter Antrag über eine Gesamtbannung wenigstens der Gemen im Einverständnis mit den Nachbar-kantonen blieb erfolglos; dagegen beschloß die Landsgemeinde von 1873, es sei in den Jahren 1873, 1874 und 1875 die Jagd mit Ausnahme des Fuchspassens ganz zu verbieten. 1874 wurde das Verbot auf das Gemswild beschränkt. 1881 wurde ein Antrag für Schließung der Gemsjagd für 5 Jahre gestellt, von der Landsgemeinde jedoch abgelehnt. Anträge auf Oeffnung des Freiberges in den Jahren 1890, 1896 und 1907 fanden nicht oder (1907) nur bedingt die Zustimmung des Souveräns.

Ein Verbot des Schießens kleiner Vögel für die Dauer von 6 Jahren ist bereits 1768 erlassen worden.

Die Glärnischkette, die im Jahre 1890 von der Landsgemeinde als Bannbezirk erklärt worden war, wurde, nachdem sich während 11jähriger Bannzeit ein ansehnlicher Wildstand angesiedelt hatte, im Jahre 1901 unter schützenden Bestimmungen für das Hochwild (Einschränkung der Jagdzeit und Aufhebung derselben bei eintretenden Mißständen) geöffnet.

Die Murmeltiere im Gebiete der Klubhütte am Glärnisch erfreuen sich auch fernerhin des Schutzes der Obrigkeit.

Im gleichen Jahre wurde die 91 Quadratkilometer umfassende Wiggis-Hirzlikette für die Jagd geschlossen. In beiden Gebieten war anfänglich eine fünfjährige Bannzeit vorgesehen, die dann aber nach Ablauf des Jahrfünfts um weitere fünf Jahre verlängert wurde. Im Bericht der von Kantons-Forstinspektor Enderlin im Jahre 1905 vorgenommenen Inspektion wurde der Totalbestand an Gemen auf 120, an Rehen auf 60 Stück angegeben. Haarwild war vertreten durch Murmeltiere, graue und weiße Hasen und den Fuchs. Vom Federwild sind zu nennen: Birkwild, Auerwild, Haselhühner

und Steinhühner, von Raubvögeln Sperber, Habichte und vereinzelt auch Steinadler, die aber wahrscheinlich aus benachbarten Gebieten ihre Raubzüge in die Wiggis-Hirzlikette unternehmen.

Die Landsgemeinde von 1911 hat dann das Wiggis-Hirzligebiet für die Jagd geöffnet.

Ein Antrag auf Schließung des ausgeschossenen Mürtischen-Schiltgebietes vermochte wegen des Widerstandes der Jäger nicht durchzudringen; dagegen hat man den guten Gedanken durchgeführt, das im Wiggis-Hirzligebiet liegende Rauti-Tros als Wildasyl bestehen zu lassen.

## Rauti-Tros.

Auch dieses Schongebiet ist, wie der Freiberg „Kärpfen“, im August 1915 vom eidgen. Jagdinspektor, W. von Bonstetten, in Begleitung von kantonalen Aufsichtsorganen begangen worden. Das ganze Oberseetal mit seinen ausgedehnten Laub- und Nadelwäldern, seinen Triften und Felsrevieren, seinen schäumend-fließenden und träumend-ruhenden Wassern erscheint als ein prächtiges Stück freier Gottesnatur, über der ein Hauch heimatlicher Urwelt liegt. Das Asyl ist nur 9,5 km<sup>2</sup> groß. Aber es ist als Zufluchtsort für das in der leicht zugänglichen Wiggis-Hirzlikette stark verfolgte Bergwild wie geschaffen. Felspartien, Grashalden, Tros- und Legföhrenwälder, sowie Tannenbestände bieten den Gemrudeln Atzung und Schutz. Einen Ausweg finden die Tiere gegen den Lachen- und Brünnelistock, wo sie auf nicht gebanntes Gebiet übertreten und von den Jägern angepörscht werden können. Wer wollte da den Jüngern des St. Hubertus nicht ein schönes Beutestück gönnen ?

Der Wildstand darf als glänzend bezeichnet werden. In der Rautirisi trafen die Inspizierenden 65 Gemsen, wovon 17 Kitzen und drei gesondert lebende Böcke. An zwei Tagen wurden 140 Stück gezählt, sodaß mit den Waldtieren ein Bestand von 160 Stück angenommen werden darf. Das Verhältnis von 1 Kitz auf vier ausgewachsene Tiere im Rudel ist ein Beweis

der Fruchtbarkeit und Gesundheit des Wildes. Daß trotz dem hohen Wildstand keine Klagen wegen Wildschaden einlaufen, zeugt vom Wohlwollen der Bevölkerung gegenüber der Schaffung dieser idealen Reservation.

Ueber dem Revier kreisen beutespähend Adler und Bussarde, auf den Seen tummeln sich Enten. Rehe ziehen durch die Mischwälder, Murmeltiere pfeifen im Geröll und Häher wechseln kreischend von Baum zu Baum. Seltener ist das Raubwild gewöhnlichen Schlages.

Infolge der Auswanderung des Wildes wird keine Uebervölkerung stattfinden. In dieser Auswanderung liegt auch ein Vorteil für den Jäger, der im Rauti-Tros ein Wildreservoir erblicken darf, das ihm einen Jagderfolg sichert. Im Sommer 1920 ist im Interesse einer bessern Beaufsichtigung des Asyls im Oberseetal für den Wildhüter eine Schutzhütte gebaut worden.

\* \* \*

Der Kanton Glarus steht nach dem Urteil des eidgenössischen Inspektors in Bezug auf die Fürsorge für das Hochwild obenan und bringt dem Jagdwesen ein Interesse entgegen, das vorbildlich genannt werden darf.

Wohl wenige Gebiete der Gesetzgebung haben bis in die neuere, von der Jäger- und Ritterromantik weit entfernte Zeit hinein, unsern Souverän so lebhaft beschäftigt, wie das Jagdwesen. Die Jünger des hl. Hubertus wie die Freunde des Wildschutzes vertraten im Landrat und an der Landsgemeinde ihren Standpunkt mit Eifer, was nur durch eine rege innere Teilnahme am Gegenstand erklärt werden kann. Dem größern Teil der Herren Landleute aber bereiteten die Jagdgeschäfte mehr Humor als Unruhe und ihr staatsbürgerliches Gewissen ließ sie vor und nach der Abstimmung, sei sie so oder anders ausgefallen, ruhig schlafen.

§ 19 des 1905 geschaffenen und 1913 revidierten kantonalen Jagdgesetzes verbietet die Jagd auf Rehe, Hirsche und Steinwild. In Heer und Blumer (1845) ist darauf hingewiesen, daß die Rehe vor den Hirschen aus dem Kanton Glarus verschwunden seien. Dank dem zielbewußt durchgeführten Wildschutz der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe hat sich dieses Wild in den letzten Jahren in einer so erfreulichen Zahl

angesiedelt, daß die Jagd auf Rehböcke im Oktober 1911 zum ersten Mal gestattet werden konnte. In diesem Jahr wurden als geschossen amtlich angezeigt: 3 Stück, in den folgenden Jahren 15—18 Stück. Damit hat sich die Jägersgilde ein neues schönes Feld für jagdliche Betätigung eröffnet; den Freunden des Naturschutzes aber ist die Pflicht erwachsen, daran mitzuarbeiten, daß dies edle Wild aus dem heimischen Wald nicht mehr verschwinde.

Im Herbst 1920 hat der Landrat einen Antrag für Einsetzung von Steinwild mit schwacher Mehrheit abgelehnt, die zuständigen Regierungsorgane aber beauftragt, über die Einsetzung von Edelhirschen im Freiberg „Kärpfen“ Untersuchungen vorzunehmen.

Die Jahre des Weltkrieges haben auch unserm Wildstand geschadet, doch dürfen wir hoffen, daß nun auch auf dem Gebiet der Jagd und des Wildschutzes wieder aufgebaut werde.

Den Bestrebungen, den nützlichen Vögeln so weit möglich wieder Nistgelegenheiten zu geben, ist in unserm Kanton Glarus zuerst nachgekommen. Im Herbst 1919 wurde am Berglihügel ein Vogelschutzgehölz angelegt. Der kantonale Obstbauverein gibt seit einer Reihe von Jahren Nisthöhlen nach dem System des Freiherrn von Berlepsch ab. Im Sommer 1920 ist auf Anregung des Vereins für Kaninchenzucht (ursprünglich ornithologischer Verein) auch eine besondere Kommission für Vogelschutz gebildet worden.

## Pflanzenschutz.

Wie die Tierwelt seit dem Eindringen der Kultur in unsere Täler eine andere geworden ist, so hat sich auch das Pflanzenkleid unter dem Einfluß der Bodenbewirtschaftung, des Verkehrs und der Ausbeutung der Gewächse zu verschiedenen Zwecken völlig verändert. Selbst die Region der Alpweiden bietet nur noch an wenigen Plätzen das ursprüngliche Florenbild. Sie zeigt eine künstliche Vergesellschaftung von Pflanzenformen. Das Aufkommen baum- und strauchartiger Gewächse wird vielfach verhindert, der Wuchs der zarten Gräser begünstigt.

„Vom Zahn des Rindes und dem noch weit schärfern und tiefer gehenden des Schafes regelmäßig abgeschoren, in der Blütenentwicklung gehindert, werden einjährige Gewächse unmöglich, und es dehnen sich die Rasen der Gramineen mächtig aus: die hohen Wiesenkräuter unten, die mannigfaltigen, schönblühenden Alpenpflanzen der durch Felsen geschirmten Terrassen oben werden zu Gunsten eines monotonen Grasteppichs ausgeschlossen. — Und so sind die in ursprünglicher Unberührtheit als Urwald, Urheide, Uralpenflur noch heute vorhandenen Stellen selbst im höchsten Gebirgsland seltener, als viele glauben.“\*)

Das Verschwinden des ursprünglichen Pflanzenkleides, das sich nur sehr allmählich vollzog, hat den Menschen wenig berührt. Er stand ihm gegenüber als einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, oder viel mehr noch als einem wirtschaftlichen Fortschritt. Die schöne Alp ist für den Sennen nicht die blumenreiche Urflur, sondern die saftig-grüne Trift mit Gramineen, Alchemillen und Muttern. Er urteilt agronomisch und nicht ästhetisch, und auch die schönen Alpen unserer Sagen sind für ihn nicht blühende Wildmatten, sondern Hochweiden mit „melken“ Gräsern. Die Alpenrose, deren „Purpur aus ambrosischer Nacht“ den Schönheitssucher entzückt, ist für den praktischen Aelpler ein Wucherbusch und der Ausrottung wert.

Den Enzianen stellten in frühern Jahrzehnten unsere Wurzelgräber nach. An schönen Sommertagen zogen vor Tau und Tag, besonders im Groß- und Kleintal, Reihen von Leuten den Alpen zu, um in der obern Alpenregion dem Wurzelgraben obzuliegen und am Abend mit der gewonnenen Beute ins Tal zu wandern. Gegraben wurden gelbe und rote Enzianen (*Gentiana lutea*, *Gentiana purpurea*). In „Heer und Blumer“ (1846) ist bemerkt: Früher waren diese Pflanzen bei uns häufig und es wurde ziemlich viel Enzianbranntwein daraus bereitet; jetzt aber werden sie von Jahr zu Jahr seltener. Eifrig nachgestellt wurde ferner der Meisterwurz (Strenze), der weißen Nießwurz (Gerberen). Letztere wurde namentlich zur Vertreibung der Läuse beim Vieh verwendet, indem das Tier mit dem Absude der Wurzeln gewaschen wurde. Benutzt wurden ferner das

---

\*) H. Christ „Das Pflanzenleben der Schweiz“.



isländisches Moos, die Wurzeln des Baldrian, die Rinde des Seidelbast, die Wurzel von *Allium victorialis* (Allermannsharnisch), Tausendguldenkraut usw.

Die Gilde der Wurzelsammler steht nun in unserem Lande auf dem Aussterbeetat; sie wird dem Schmuck unserer Berge nicht mehr gefährlich und es ist zu hoffen, daß in Zukunft die der Pflanzenwelt neuerdings drohende Gefahr der Ausrottung in dem Maße abnimmt, wie die Aufklärung über die Notwendigkeit des Pflanzenschutzes und die Bildung des reisenden Publikums fortschreiten.

Es sei hier noch auf eine Anzahl mehr oder weniger gefährdeter Pflanzen hingewiesen.

Die ersten Frühlingsklänge aus den Weidenpfeifen und der Strauß aus knospen- und kätzchentragenden Weidenzweigen machen es den naturschutzfreundlichen Pädagogen wie auch Geistlichen und Eltern leicht, bei der Belehrung in der Klasse oder am Familientisch eine Brücke zu bauen ans Ufer, auf dem die Naturschützer stehen. Sie seien willkommen! Wir brauchen Hilfe, wir bedürfen namentlich der Jugend, der die Zukunft gehört. Der Naturschutzgedanke soll zur öffentlichen Meinung werden, zu einer Selbstverständlichkeit für Jeden. Wer liebt nicht das Maiglöcklein (*Convallaria majalis*)? Alte und Junge sind seine Freunde. Aber deren Zuneigung gefährdet es. An manchem Maienriesliplatz suchen wir heute vergeblich nach dem Frühlingskünder. Die „Zylande“ (*Daphne Mezereum*) treffen wir meistens nur noch in armseligen, von Pflanzenjägern übel zugerichteten Sträuchlein an abgelegenen Orten. Das fleischrote Heidekraut (*Erica carnea*) schmückt die Felsen am Schiltfuß mit prächtigem Carmin. Weil es zu den allerersten Lenzboten gehört, ist die Versuchung groß, allzu reiche Sträube heimzubringen. Auf die Felsenaurikel (*Primula Auricula*) machen unsere Knaben mit Ausdauer waghalsige Jagden. Nur ihr Standort an oft unzugänglichen Stellen schützt sie vor dem Aussterben. Neben diesen ersten Lenzboten seien noch als für unsere Gegend gefährdet erwähnt: Der Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), der nur an wenigen, aber von den alles ausspähenden jüngern und ältern Kindern längst entdeckten

Plätzen vorkommt; das Helmknabenkraut (*Orchis militaris*), die Hirschzunge (*Phyllitis Scolopendrium*), der Aronsstab (*Arum maculatum*), Cyclamen (*Cyclamen europæum*), dieser bei uns seltene, am Walensee vorkommende Begleiter der Kastanienbäume, dem namentlich die „botanisierenden“ Kurgäste nachstellen. Als Föhnpflanze wächst, wenig gekannt und darum weniger gefährdet, am Wiggis *Hypericum Corris*, die nördlich der Alpenkette nur an einigen Stellen um den Vierwaldstättersee Standorte aufweist. Mit Cyclamen und der Edelkastanie verbreitet sie einen Hauch südlichen Pflanzenlebens um den Fuß unserer eiskalt umwehten Gipfel, auf denen Kinder der Flora Spitzbergens den Daseinskampf führen. Die Judenkirsche (*Physalis Alkekengi*), die die Blumensucher in die sonst gemiedenen Schuttkegel am Wiggis lockt, darf ebenfalls zu den bedrohten Gewächsen gezählt werden, wie die Feuerlilie (*Lilium croceum*), deren Kronen früher aus dem Elggiswalde leuchteten. An Sträuchern und Bäumen, die nicht häufig vorkommen, nennen wir die Stechpalme (*Ilex Aquifolium*), die Eibe (*Taxus baccata*), die Arve (*Pinus Cembra*) in alten Exemplaren. Die Stechpalme ist an manchem Ort der Gefahr ausgesetzt, ein Opfer der Palmsonntagsbräuche zu werden. Einen Anflug von jungen, von Buchenwald unterdrückten Eiben bemerkt man an dem Kreideband, das sich von Luchsingen gegen Norden hinzieht. Beim Abstieg vom mittlern Staffel der Frohnalp findet man links unter dem Weg ein von Professor Dr. Schröter in Zürich entdecktes Prachtexemplar der äußerst seltenen „buschigen Fichte“, die eine dichte, geschlossene Pyramide bildet. Es ist das eine erbliche Spielart der Fichte, die bis jetzt erst einmal in der Schweiz gefunden wurde, nämlich bei Ringgenberg im Bündnerland. Der Baum sei dem Naturschutz besonders empfohlen!

Zu den stark verfolgten Alpenpflanzen gehören Edelweiß (*Leontopodium alpinum*), Männertreu (*Nigritella angustifolia*), blaue Akelei (*Aquilegia alpina*), gelber, purpurfarbiger und punktierter Enzian. Von Braunwald hat man bereits den Wunsch vernommen, es möchte im Karrenalp—Eckstockgebiet, wo das Edelweiß stark gefährdet ist, eine bota-

nische Reservation geschaffen werden. Die Kriegszeit, in welcher viel mehr als in den hinter ihr liegenden Jahrzehnten jedes tributbare Band zur Heugewinnung ausgenutzt wurde, ließ aber die Abgrenzung eines Pflanzenschutzgebietes als verfrüht erscheinen. Auf der obern Sandalp, im Gebiet des Beckibaches, schmückte das Edelweiß selbst die Kuhweide. Es ist dort nahezu verschwunden. Vom Glärnisch, der an seinen Flanken reiche Edelweißplätze trägt, brachten blumenraubende Berggänger nicht bloß dichte Kränze um ihren Hut zu Tal, Hunderte von Edelweißbleichen fanden die Organe der Polizei in den Rucksäcken von „Bergfreunden“. Gleicher Verfolgung wie das Edelweiß am Glärnisch sind die Lenotopodien über der Auernalp und im Durnachtal ausgesetzt. Sollte *Leontopodium alpinum* ganz verschwinden, so verlören wir mit ihm ein Stück Naturfreude, ein Stück unserer Alpenpoesie, unseres Innern selbst, das tief und treu in der Heimat wurzelt, wie die Bergblumen. Männertreu ist am „Knie“ bei Braunwald ausgerottet. Es wird auch im stark besuchten Fronalpgebiet seltener; am Südabhang des Bächikamm bei Linthal aber schafft die vanille-duftende Orchide auf einer glatten, der Sonne zugekehrten Hochwiese neben Arnika und der bärtigen Glockenblume Ende Juli einen entzückenden Blument Teppich. Die auf Sand und im Alpeli im Schiltgebiet wachsende blaue Akelei findet ebenfalls allzuviel Freunde.

Die Pflanzenschutzverordnungen finden leider zu wenig Beachtung. Die erste vom Jahre 1883 gilt dem Schutz des Edelweiß, die andere von 1907, unter dem Einfluß der Naturschutzbewegung entstanden, bezweckt den Schutz besonders gefährdeter Alpenpflanzen.

### **Verordnung über die Gewinnung, das Feilbieten und den Verkauf von Edelweiss.**

(Erlassen am 23. Mai 1883.)

§ 1. Das Gewinnen, Feilhalten und der Verkauf von Edelweiß mit Wurzeln im Kanton Glarus, sowie der Export solcher Pflanzen außerhalb des Kantons ist verboten.

§ 2. Es dürfen nur ausgewachsene Blüten vermitteltst Messer oder Schere abgeschnitten und in dieser Form ohne Zudringlichkeit verkauft werden.



§ 3. Uebertretungen dieser Vorschrift sind durch das Polizeigericht zu beurteilen und mit einer Buße von Fr. 5. — bis Fr. 20. — zu bestrafen, wovon dem Kläger die Hälfte bzw. dem anzeigenden Beamten oder Polizeidiener ein Viertel zukommt.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Militär- und Polizeidirektion, die Polizeibeamten und -Diener, sowie die Forstbeamten haben darüber zu wachen, daß derselben überall Nachachtung verschafft wird.

### **Verordnung betreffend Pflanzenschutz.**

(Erlassen vom Landrat am 10. Juni 1914.)

§ 1. Das Ausreißen und Ausgraben der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten; außerdem ist es verboten, diese Pflanzen — sei es mit oder ohne Wurzeln — feilzubieten, zu verkaufen, zu kaufen oder zu versenden.

Ebenso ist das massenhafte Pflücken dieser Pflanzen untersagt.

§ 2. Es dürfen nur Pflanzen mit ausgewachsenen Blüten abgeschnitten oder in einer den Wurzeln unschädlichen Art abgerissen werden.

§ 3. Den Schutzbestimmungen dieser Verordnung werden nachstehende Pflanzen unterstellt:

Cyklamen (Cyclamen europæum), Edelweiß (Leontopodium alpinum), Feuerlilie (Lilium croceum), Frauenschuh (Cypripedium Calceolus), Männertreu (Nigritella angustifolia) und Alpenaklei (Aquilegia alpina). Auf bezügliche Gesuche hin ist die Militär- und Polizeidirektion befugt, für wissenschaftliche Zwecke das Ausgraben der genannten Pflanzen zu gestatten.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit Zustimmung des zuständigen Gemeinderates befugt, das Pflücken der Alpenpflanzen Edelweiß und Männertreu in genau abzugrenzenden Gebieten während einer bestimmten Zeitdauer gänzlich zu untersagen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße von Fr. 5. — bis Fr. 20. — bestraft, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

Die Polizei- und Forstangestellten, sowie die Wildhüter und Wegmacher sind verpflichtet, Uebertretungen dieser Verordnung beim Polizeigerichte einzuklagen. Die widerrechtlich gesammelten Pflanzen sind durch die Polizei zu konfiszieren.

Nichtkantonseinwohner, welche sich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verfehlen, sind durch die Polizei zur Hinterlegung des Maximums der angedrohten Buße anzuhalten.

## Unser Wald.

Der Wald bestimmt das Gepräge unseres Glarnerlandes und dessen Naturleben so stark, daß Angaben aus seiner Geschichte auch ein Stück Geschichte des partiellen Naturschutzes darstellen. Der Waldschutz, wie er war und heute noch auf Grund des eidgenössischen Forstgesetzes vom 24. März 1876 ausgeübt wird, ist aus rein volkswirtschaftlichen Erwägungen hervorgegangen. Aber schon die ausschließlich praktischen Rücksichten haben vermocht, im naturbefeundeten Menschen schlummernde Gemütswerte zu wecken und ihn zu lernen, den Wald nicht bloß als Holzlieferanten, sondern ebenso sehr als Schützer der Heimat zu verehren.

Zur vorgeschichtlichen Zeit dehnten sich die Urbestände auch in unsern Gebirgstälern bis auf Höhen von 2000 bis 2200 m aus. Die Spuren der Baum- (nicht der Waldgrenze) zeigen sich heute noch ziemlich deutlich in diesen Höhen. Im Bächital ragte sehr wahrscheinlich die Gletscherzunge, von deren Dasein die jetzt mit Rasen bewachsene, wohl 1 km lange, zu den schönsten Relikten der Eiszeit gehörende Moräne vom Bunigel bis zur Schopfwand zeugt, ziemlich weit in den Urwald hinein, freilich nicht so, daß die gedrungenen, wipfelzerzausten Fichten vom blauen Eis umflossen gewesen wären. Es gab da vielmehr außer der obern auch eine in einiger Entfernung vom Eisstrom sich haltende untere Waldgrenze. Ein Miniaturbild jenes Zustandes am Ausgang der Eiszeit im Bächital bietet sich uns heute, wenn wir die eiszungenartige, vom Fuße des Bösen Faulen bis gegen die sogenannten Füllisteine hin sich talwärts ziehende, kaum unterbrochene Schneefläche und über ihr die üppigen Troswälder und die Krüppel-

formen einzelner Rottannen am Rüchigrat—Kammabhang ins Auge fassen.

Mit der dichter werdenden Besiedelung und der Vermehrung des Viehstandes wuchs das Bedürfnis nach Weidegebiet. Die ersten forstlichen Verordnungen bezweckten darum nicht die Förderung des Waldes, sondern dessen Einschränkung zu Gunsten der Weide. Eine Bestimmung von 1693 verlangt, „daß in den Alpen gereutet und geputzt und so viel offenes Land behalten werde, als möglich.“ Des ersten gesetzlichen Schutzes erfreuten sich die Wettertannen. Sie durften nach einer Bestimmung von 1783 weder umgehauen, noch beschneitet, noch beschädigt werden. Für jeden beschädigten Wetterbaum hatte der Frevler eine Buße von Fr. 35. — zu bezahlen. Natürlich ließ sich der Gesetzgeber vom Jahre 1783 nicht von Schönheitssinn für diese prachtvollen Individualitäten unter den Gebirgsbäumen leiten. Es war Rücksicht auf Schutz und Schirm, den diese Baumform Menschen und Vieh bei Regengüssen und Schneefällen bot, und, weil Ställe fehlten, oft bieten mußte. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts machte sich um die Erhaltung des Waldes eine gewisse Besorgnis bemerkbar. Es wurden verschiedene Bestimmungen über Abholzungen und Neuanpflanzungen (Ansäen) erlassen und die Ausfuhr von Holzkohlen (1828) verboten. Der Kanton Glarus, der zur Zeit des alten Zürichkrieges Holz ausgeführt hatte, war so weit entwaldet, daß ein sparsames Umgehen mit dem teuer gewordenen Brenn- und Baumaterial geboten war. Nur noch in abgelegenen Gebirgstteilen standen mehr oder weniger unberührte Wälder.

Hegetschwylerschildert in seinen „Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubünden“ (1819, 1820 und 1821) die Gegend um den Schweinalppaß, den er, vom Zürichsee herkommend, überschritten hatte, so: „Von der Hütte abwärts ist keine Spur eines Weges. Man kann längs dem Bäche, der von der Hütte kommt, hinabsteigen, besser ist's jedoch, sich mehr westlich zu halten, weil man alsdann einen dichten Tannenwald vermeidet, der an die dichtverwachsenen Wälder heißer Klimate oder an die Urwälder Nordamerikas erinnern muß. Eine von unserer gemeinen nur unbedeutend

abweichende Brombeerstaude hatte an lichten Stellen mit fast undurchdringlichem Geschnitzte die vor Alter und durch Stürme gefallenen kolossalen Stämme überzogen, und unter ihnen lebte lustig eine große Anzahl und das ganze Gefolge niedriger Pflanzen, das in Zerrbildern den verschlungenen höhern Organismus noch einmal darstellt. Ich meine die zahlreichen Schwämme und Flechten. Welcher Kontrast gegen die nördliche Seite des gleichen Berges! Hier noch Wald, den noch nie die Axt berührt zu haben scheint und das Chaos von verfaulenden und vermodernden Stämmen, wie in Urwäldern, dort nackte Halden, über denen einsam einzelne Stämme die frühere Bestimmung anzeigen.“

Und Ebel berichtet in seiner „Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz“ (1802): „Ehedem deckten große Waldungen die meisten Bergrücken zwischen Pragel und Wiggis bis an das Klöntal herab; jetzt sind sie schon sehr licht gehauen. Das meiste Holz, das in den See herabgeführt wird, kommt aus dem Gebiet von Schwyz. Glarner Spekulanten kaufen dort ganze Wälder an, lassen sie fällen, die Stämme spalten und in die Bergströme werfen.“

Ueber das Thierfeld schreibt Ebel: „Ueber alles lieblich ist die Talebene; hin und wieder stehen Birken und Ahorne, volle Quellen sprudeln überall hervor, bilden kleine Seespiegel und rieseln durch die grüne Flur kristallhell der jungen Linth zu, welche sanft und lauter an dem Fuß der Felsen dahin gleitet, über die der herrliche Schreienbach herabschäumt.“

Um 1790 waren auch die Fruttberge mit Ahornen bestanden. Ebel berichtet (1802): „Vor wenigen Jahren richtete eine fürchterliche Lawine auf dem Wege nach der Urneralp unbegreifliche Verwüstung an. Ein ganzer Wald von hundertjährigen Ahornen wurde in einem Augenblick darnieder geworfen, zum Teil entwurzelt, zum Teil in seinen dicksten Stämmen wie Strohhalme zerknickt.“

In den dreißiger Jahren blühte in unserm Kanton die Industrie auf. Der Holzverbrauch stieg gewaltig, so daß die einheimischen Wälder für den eigenen Bedarf nicht mehr ge-

nügten. Fast überall führte man Kahlschläge aus, auf die dann noch die so verderblichen Stockrhodungen folgten. Als abschreckendes Beispiel darf die Warthseite am Eingang ins Kleintal genannt werden.

Zum Glück begann nun im ganzen Schweizerland gegen die unsinnige Waldverwüstung ein ernsthafter Kampf.

Schon in den 40er Jahren hat Dr. Oswald Heer seine Mahnrufe zum Schutze der alpinen Wälder erlassen. Ueberzeugend wies er darauf hin, wie in der sinnlosen Entwaldung der Grund zur Verarmung von so manchem Gebirgstal liege. Er mahnte zur Schonung der obersten Waldsäume, zur Aufforstung von Anbruchstellen von Lawinen und Runsen mit Zwergföhren, Alpenerlen oder Arven, zum Erlaß eines Verbotes der Entwaldung von steilen Hängen, zu deren Bepflanzung mit Föhren, zur Bekleidung der Bachränder mit einem Streifen von Erlen und Weiden, auf welche ein mit größeren Bäumen, namentlich Tannen besetzter Streifen folgen sollte. Er empfahl den obrigkeitlichen Schutz der Bannwälder und die Anstellung eines tüchtigen Forstmannes. Heers Mahnrufe haben wesentlich mitgeholfen, das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 vorzubereiten.

Die kantonalen Behörden waren redlich bemüht, die sich auf den Wald beziehenden gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen und die 1853 und 1860 in Glarus veranstalteten Bannwartenkurse haben auf unser Forstwesen einen guten Einfluß ausgeübt. Glarus und Ennenda machten, angeregt durch den ersten Kurs, Kulturversuche; Mollis hat schon 1840 solche vorgenommen und dabei der Lärche besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Hinterland fehlten in den 40er Jahren die Kulturen ganz und die Bewohner des Kleintales wollten sich von der Notwendigkeit einer rationellen Forstwirtschaft lange nicht überzeugen lassen. 1857 wurde von der Regierung ein umfassendes Forstgesetz der Landsgemeinde vorgelegt und zur Annahme empfohlen, vom Souverän aber verworfen. Die Gemeinden suchten das Recht der freien Verfügung über ihren Wald hartnäckig zu wahren. So bestand auch weiterhin die Oberaufsicht des Landes über den Wald dem Namen nach,



Zeit und Karren des Freiberger Berges aus dem  
gesetzten Discom. Al. 1559. gilt geordnet.

Am Sonntag nächst vor Jungfrauen & Nijen. Al. 1559. gilt. Haben wir hinnen ein  
Landtammern und ganze Landtgerund zu Schwanden versampt. dem gemeinen  
Landt Clavis zu nutz und gutem im Freiberger Berg. Im den Jahren und  
waren. wie nachfolgt. geordnet. Vord erstem gatz der Freiberger an zu Schwanden.  
Da dannen gatz zu der Lint nach. bis an den Firtberg vund dann dem Firtberg  
nach uf. bis an die Ober windige Gatz. und von dannen hin alle gatz uf. bis  
an den Winnen stork. vund dann demselben gatz nach. der die Ageren vund  
hinder fully scheidet. bis an den Pindten gatz. Dann demselben gatz nach.  
bis uff den Guffstork. vund dann demselben gatz fünfz nach. der zuweyß.  
vund der Wirten und Obhimpbererist. bis zu die Firtberg ob der Nijen.  
Vund dann alle gatz zu die Freiberger abhin zu den Winnen. Der da out ..  
springt. vund dann demselben lach nach uf. bis zu den Winnen. und dem Winnen  
nach uf. bis zu die Lint. Darvnt so geordnet im hinnen. allen  
vnter Landtclüß. dienstkrachten und hinderfassen. Das Niemand zu  
derzelten Freiberger gantzlich kein Recht. mit einem gespaltten Fiß. als  
grünster Hirten. Hinnen. oder des. mit Firtberg. vnterbringen. noch belidigen  
sollt. es wirt mit fallen. thieren. oder sonst zu andern weg. ein gatz und sich wirt  
stafft. so im hinnen demselben wirt.

Es soll auch zu demselben Freiberger ob den Höggeren. Niemand wider fünfz.  
nach andern fallen mit wirten. noch kein schin mit thier. es wirt gegen Winnen.  
thieren. fligel. oder andern vnterhalten gewillt. auch kein recht.

Vund ob unser wir ob anzeigt zu ein fallen die zu den Höggeren hin und wider  
uff fünfz. oder haffen oder dergleichen thieren wirten möchte. vnter der sachem.  
ein vnter gewillt das wir abgemilt verbannt und geordnet ist. lauffen vund erlangt  
wirdt. so das besach. so solt er doch sollich willtdenat man hinnen annehmen  
kein recht.

Dergleichen ob unser sollich fallen so hoch vund gantzlich wirten vnter. Das man an dem  
sich selber gopieren möchte das zu sollich geordnet gewillt der zu sachem begerte.  
Vund unser hinnen von einen. Juren und gewar vnter. wollen die fünfz  
straffen das zu wirten so sollich geordnet. Darvnt sog an dem  
geordnet.

Es sol der abgemilt an dem von befürung das vntergrüßers Call ob dem den  
Stincken. auch vnterhalten wirt.

Und an das Hofstättel vnd dannen zu einen dem Hofstättel vnd der Firtberg alle  
gatz fünfz.

und von einem zielbewußten und energischen Vorgehen des Staates konnte keine Rede sein.

Bemerkenswerte Vorschläge zu einem geregelten forstwirtschaftlichen Betrieb machte 1859 Lehrer Thomas Hefti in Ennenda, und die Landsgemeinde von 1876 erließ zum Schutz des Waldes ein Gesetz betreffend die Beseitigung der hölzernen Wasserleitungen.

Im Jahre 1869 ging eine wohlmotivierte Memoralseingabe an den dreifachen Landrat ein, die darauf hinzielte, „daß eine Verbesserung unserer forstwirtschaftlichen Zustände angestrebt, ein umfassendes Forstgesetz erlassen und ein praktisch und wissenschaftlich gebildeter Forstmann in den Dienst des Landes genommen werde“. Der dreifache Landrat fand, daß es weniger an den bestehenden Gesetzen, als an den praktischen Anwendungen fehle. Es sei vielmehr wünschbar, ein solches Organ zu schaffen, welches für gesetzlichen Schutz des Waldes, für Verbauung der Runsen- und Lawinenzüge die nötigen Kenntnisse besitze und ausschließlich vom Staate besoldet werde. Nach reiflicher Ueberlegung und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit wurde vom dreifachen Landrat der Landsgemeinde folgender Gesetzesantrag zur Annahme empfohlen: „Der dreifache Landrat ist ermächtigt, einen praktisch und wissenschaftlich gebildeten Forstmann zur Unterstützung der Polizeikommission in ihrer Tätigkeit auf den Gebieten der Forstpolizei und der Runsenverbauung in den Dienst des Landes zu ziehen und dessen Anstellungsverhältnisse zu regeln.“

Zu diesem Beschlusse des Landrates enthielt das Memorial eine treffliche Auseinandersetzung von Landammann Heer. Die Landsgemeinde war namentlich mit Rücksicht auf dieses Traktandum sehr stark besucht. Der in den vordern Stühlen anwesende Landsgemeinderedner Jakob Jenny von Sool ergriff das Wort und beantragte Verwerfung der Vorlage des dreifachen Landrates. Am Schlusse seiner Rede richtete er die Mahnung an die Landleute: „Wir brauchen keinen Waldammann, wir haben genug am Landammann“. Mit rauschendem Mehr wurde die Vorlage verworfen. Der Redner und Volksmann Jenny wurde später von Sool in den Gemeinde-Schulrat und

von der Wahlgemeinde Mitlödi, Sool und Schwändi in den dreifachen Landrat gewählt. Es blieb der Bundesgesetzgebung vorbehalten, auf dem Gebiete des Waldschutzes die erforderlichen Vorkehren und Einrichtungen zu treffen.

Durch das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 wurden sämtliche Waldungen unter die Oberaufsicht des Bundes gestellt; 1878 trat der erste kantonale Forsttechniker seinen Dienst an, und am 28. August des gleichen Jahres wurde die erste Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz erlassen. Wie der vom Kantonsforstamt herausgegebene Bericht für 1878 bemerkt, hat dieses Gesetz vor allen andern am tiefsten in die Anschauungen der Gemeindebehörden und der Bevölkerung eingegriffen. Es wurden in den folgenden Jahren angestrebt und teilweise durchgeführt: Einteilung des Kantons in 6 Forstkreise, Wahl der Förster, Bemühungen für Heranbildung eines tüchtigen Bannwärterpersonals, Schutzwald-Ausscheidung, Erstellung von Saat- und Pflanzschulen. Nachdem 1879 die Holzgenossame Hätzingen-Luchsingen-Adlenbach und auch Leuggelbach beschlossen hatten, eine Saatschule einzurichten, besaßen nebst der Korporation Braunwald und der politischen Gemeinde Kerenzen sämtliche Gemeinden und Genossamen des Kantons ihre Saatschulen. Ueber deren Leistungen mögen uns die Anpflanzungen in den Jahren 1914 bis 1918 ein Bild geben. Es sind laut Amtsberichten der Regierung in den Jahren des Weltkrieges zu neuen Schutzwaldanlagen, zur Wiederbestockung von Schlagflächen und zur Ausbesserung von Schlagverjüngungen verwendet worden: 532 830 Fichten, 3590 Weißtannen, 12 930 Lärchen, 2920 Arven, 5420 Pflänzlinge anderer Nadelhölzer, 12 260 Buchen und 76 050 Setzlinge anderer Laubhölzer, besonders viel Erlen.

Die Arve ist im Gebiet des Mürtschenstockes durch den Bergwerksbetrieb und die Raubwirtschaft der Sennen auf eine kleine Kolonie zusammenschmolzen; auf der Rautialp stehen etwa 200 Hochstämme und vereinzelt schöne Exemplare trifft man im Gürtel Fährstock—Alp Beglingen—Schafleger an der Waldgrenze. An verschulten Arven zählt unser Hochgebirgswald wohl etwa 45 000 Stück. Als Neuling in den ein-



heimischen Waldungen ist die sehr rasch wachsende Douglasfichte zu nennen.

Verbauungen mit Neuaufforstungen wurden in den letzten Jahren vorgenommen im Ruoggis im Klöntal, im Schönmaad (Schwanden), am Kilchenstock (Linthal), in der Märchtliplanke und in der Meißenplanke (Elm). Neuestens plant man die Verbauung und Aufforstung des Einzugsgebietes des Mühlebaches bei Engi. All' diese Fortschritte sind die Folgen des eidgenössischen Forstgesetzes vom Jahre 1876 und späterer Erlasse, welche dem Bund neben dem erwähnten Recht die Pflicht auflegen, an Verbauungen und Aufforstungen Beiträge zu leisten und die Kantone bei der Ausbildung und Besoldung des Forstpersonals zu unterstützen.

Durch Aufklärung und Gesetzgebung ist der einst gefährlichste Feind des Waldes, der Mensch, zu einem Freund und Beschützer des Forstes geworden. Die dem Walde mehr oder weniger gefährlichen Feinde aus der organischen Natur werden immer mehr in ihre Schranken gewiesen, wie die Ziegen und Rinder; Gamsen, Hasen, Vögel sind in den meisten Waldrevieren in bescheidener Zahl vertreten. Dagegen entfalten die Mächte der unorganischen Natur ihre waldvernichtende Kraft leider allzuoft. Der Schneefall an der Schwander Kirchweih anno 1885 hat 21 824 Kubikmeter Holz gebrochen, das Doppelte der jährlichen Nutzungen. 1879 und 1886 richtete der Sturm in den Wäldern großen Schaden an; im Januar 1910 drückte der nasse schwere Schnee massenhaft jüngere Bäume zu Boden und im November 1911 zerstörte ein Orkan teilweise den Stöckwald bei Elm. Der Föhnsturm vom 5. und 6. Januar 1919 war namentlich in den Wäldern des Unterlandes von katastrophaler Wirkung. Er hat im Oberseetal enormen Schaden angerichtet.

Diesen verderblichen Mächten zum Trotz arbeitet der Mensch an der Pflege des Waldes. Er versucht ihm hier und dort, besonders an Anbruchstellen von Lawinen, in jenen Regionen wieder zum Dasein zu verhelfen, wo die absterbenden und verkrüppelten Vertreter der Waldbäume von hartem Kampfe mit der unwirtlichen Natur zeugen.

Ueber die Höhe der Waldgrenze unterrichtet uns eine Arbeit von Dr. Eduard Imhof. Im allgemeinen kann beobachtet werden, daß mit der zunehmenden Massenerhebung der Gebirge die Waldgrenze höher steigt. Sie erreicht in der Wiggisgruppe gegen 1700, in der Mürtschen- und Glärnischgruppe 1700 und in der Sardona-Tödikette 1800 m. Auf der Strecke Sandalp—Schwanden liegt sie auf der linken Talseite 1700, auf der rechten 1720 m hoch. An einzelnen bevorzugten Stellen, wie an der Schönau und am Kneugrat, steigt sie gegen 1800 Meter hinan. Im Sernftal treffen wir auf der rechten Talseite bis auf 1820 Meter Wald, während er auf der Freibergseite bei 1700 Metern Höhenlage zurückbleibt. Die höchsten Waldparzellen im Kanton zeigen sich auf den Weißenbergen auf 2000 m Höhe. Im Niederthal stehen die obersten Tannen etwas über 1700 m. Der oben gesperrte Satz gilt nicht für das Klöntal, wo die Nordseite bis auf 1700, die Südseite nur bis 1600 m Bewaldung zeigt. Der Glärnisch mit seinen schroffen Jura- und Kreidewänden ist eben ein für Waldwuchs ungünstiges Gebirge. Auf dem Urnerboden kommt das Gesetz vom Zusammenhang der Massenerhebung der Gebirge und der Waldgrenze wieder zur Geltung. Links erheben sich die schroffen Kalksteinfelsen der Mährenberge und Jägerstöcke mit äußerst spärlichem Wald nur bis 1620 m, rechts sanfter ansteigende Gehänge, die bis 1800 m schön bewaldet sind (Wängiwald). Auf der Strecke Schwanden—Weesen bleibt die Holzgrenze gegenüber dem Großtal um 100 m zurück. Wir dürfen also in unserm Kanton für die Waldgrenze eine durchschnittliche Höhe von 1700 m annehmen. Viel günstiger gestalten sich die Verhältnisse im Bündnerland, wo die Isohypsen in den Engadiner Alpen 2000, 2100 und im Ofenberg sogar 2200 m verzeichnen.

Je höher die Schneegrenze, desto höher ist die Waldgrenze. Die Linien, welche die Schneegrenze bezeichnen, geben folgende Höhen an: Säntis 2400 m, Glärnisch 2500 m, Sardona-Tödi 2600 m, Spöllalpen 2900 m, Mischabelgruppe 3200 m.

Daß die Waldgrenze unter ihr früheres Niveau herabgesunken ist, darf nicht als eine Folge der Klimaverschlechte-

rung betrachtet werden. Das Klima scheint, wie uns der Rückgang der Gletscher sagt, eher milder geworden zu sein. Schuld an der Erscheinung ist nur der Mensch, der gerade in der Zone, wo der Wald im Kampfe mit einer rauhen Natur einen schweren Stand hatte, am unsinnigsten hauste. Doch jene Zeiten der Waldverwüstung liegen glücklicherweise hinter uns. Die Bedeutung des Waldes im Haushalte der Natur ist dem Menschen verständlich geworden. Er kennt ihn nicht bloß als Erzeuger von Brenn- und Bauholz und Streuelieferant, sondern er weiß seinen Einfluß auf das Klima zu schätzen, auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens und des Wasserstandes in Bächen und Flüssen, er hat Sinn für die Annehmlichkeit und Schönheit der grünen Waldeshallen und kennt seine Wirkungen auf Gemüt und Charakter. Wir sind in die Zeit getreten, da dem Wald als dem guten Genius der Heimat bis in die höchsten Berge hinauf und bis in die entlegensten Täler hinein unter der Obhut der Förster Pflege zu teil wird. Was die Weitsichtigsten vor 50 Jahren kaum zu hoffen wagten, erfüllt sich heute. Der Gedanke des Waldschutzes ist zur öffentlichen Meinung geworden.

## Ausblicke.

In den letzten Jahrzehnten haben die Verbesserungen der Schußwaffen, die Erschließung der abgelegenen Gebiete durch Verkehrswege, das Lichten der Wälder, die zu große Zahl der Tier- und Pflanzenjäger, wie das Vordringen der Kultur überhaupt einzelne Tier- und Gewächsarten dem Aussterben nahe gebracht, andere ganz vernichtet. Der Natur droht Verödung. Welch' ein Widerspruch zu der allerorten emporsprießenden Naturfreude, die selbst der Weltkrieg nicht zu hemmen vermochte! Eine reiche und schöne Literatur sucht sie zu fördern. Die Arbeit der Freunde des Naturschutzes schreitet in allen Kulturländern rüstig vorwärts. Die studierende und besonders die städtische Jugend wendet sich dank den Einwirkungen des pädagogischen Naturschutzes dem neuen Gedanken zu.

In der Schweiz hat der Naturschutz durch die Schaffung des Nationalparkes im Jahre 1909 eine erste hochehre-

liche Verwirklichung gefunden. Eine Reihe botanischer und zoologischer Reservate im Mittelland, dem Jura und den Alpen dient neben der Großreservation im Engadin dem Zweck, interessante Reste unserer Tier- und Pflanzenwelt in ihrem Gebiete für immer zu erhalten. Es sind lebendige Denkmäler der Urnatur unseres Heimatlandes, in denen der Wissenschaftler zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt und der Natur überhaupt gern verweilt, wo der Künstler aus den Bildern voll Kraft und Schönheit Anregungen zu neuen Schöpfungen empfängt und die in jedem Schweizer, dessen Geist und Gemüt fest im Heimatboden wurzeln, neue und starke Triebe zum Vaterland zu wecken vermögen.

Wird die Naturschutzbewegung, herausgeflossen aus reinem Idealismus, nicht vom Strom des Materialismus verschlungen werden, wie das Wasser eines klaren Bergquells vom starken und trüben Alpbach, zu dem ihm der Weg gewiesen ist? Wird sie nicht vor wirtschaftlichen Erwägungen kapitulieren müssen? Wir glauben, daß das nicht geschehe.

Es ist gerade unsere materialistische Zeit, die im Menschen, der ein höher zivilisiertes Empfinden in sich trägt, eine Sehnsucht nach Berührung mit dem Uerschaffenen weckt, das verjüngende Kräfte abzugeben vermag. Die Abgrenzung von zahlreichen Schutzgebieten für die Tier- und Pflanzenwelt in verschiedenen Teilen des Schweizerlandes, und die Freundschaft, die sie in weiten Kreisen genießen, zeugen von der Lebensfähigkeit und der allmählichen Popularisierung der Naturschutzbestrebungen. Es ist die Reaktion gegen den Geist der Gegenwart, es ist eine Renaissance des Naturempfindens, das sich aufschwingen möchte zu Byrons Pantheismus: „Sind nicht die Berge, Wogen und die Himmel ein Teil von mir und meiner Seele, sowie ich von ihnen. Ist nicht die Liebe zu ihnen tief in meinem Herzen mit frommer Leidenschaft.“

Es sind aber auch deutliche Anzeichen vorhanden, daß gerade einzelne Richtungen der wirtschaftlichen Entwicklung den Naturschutz auch wieder in einzelnen Richtungen unterstützen, ja für seine Durchführung die Möglichkeit schaffen.

Die moderne Forstwirtschaft fordert für die Zukunft die Aufzucht ungleichartiger und ungleichaltriger

Wälder. Der neue Forst wird sich also nach Zusammensetzung und Aussehen dem ohne Eingriffe des Menschen aufwachsenden Waldes nähern. Dadurch gestalten sich die Lebensbedingungen für das vierfüßige Wild wie für die Vögel viel günstiger, als in heutigen Beständen, die auf weite Strecken keiner Feder und keiner Klaue ein sicheres Unterkommen zu bieten vermögen.

Die kommenden Jahre werden dank der elektrischen Koch- und Heizeinrichtungen eine merkliche Ersparnis an Brennholz bringen. Abgelegene Waldungen verlieren dann von ihrem Wert; hier und dort bleibt auch in der Kulturregion ein Busch oder ein Baum stehen. Der elektrische Strom, dessen Leitungen in die heimatlichen Wälder Schneisen ziehen, gibt weiter oben zurück, was man ihm unten opfern mußte. Er gibt es zurück besonders in jenen Gebieten, die für den Naturschutz in Frage kommen.

Die Elektrifikation rettet Teile unserer Wälder, wie solche in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch die Kohlen gerettet worden sind.

Auf unsern Alpen trifft man immer häufiger das von Freunden des Heimatschutzes verpönte Eternitdach. Berghäuser und selbst Hütten tragen den grauen Belag. Viele sonst zum Fällen bestimmte Schindelbäume werden dank dem Eternitdach stehen bleiben, charakteristische Formen annehmen und als prachtvolle Baumindividualitäten der Landschaft Schönheit und Eigenart verleihen. Auch das Verbot der hölzernen Wasserleitungen und die den Aelplern auferlegten Pflichten zur Sparsamkeit mit Zaun- und Brennholz werden sich im Interesse des Schutzes der alpinen Wälder und damit auch des Naturschutzes im allgemeinen weiterhin als wohl-tätig erweisen.

Die kräftig emporblühende Naturschutzbewegung als ein Ausfluß wissenschaftlicher, ästhetischer und ethischer Triebkräfte und die angedeuteten Richtungen wirtschaftlicher Entwicklung berechtigen uns zur Hoffnung, daß die Zeit kommen wird, in der das Wort gilt: „Raum für Alle hat die Erde!“



### **Chronologie der gesetzlichen Bestimmungen über Jagd, Wild-, Wald- und Pflanzenschutz im Glarnerland.**

- Um 1450 Wer vnd wenn man nit Murmondthier fachen mög.
- 1535 (?) Vorschrift zum Schutz des Rotwildes, der Gemen, Murmel- und Steintiere.
- 1550 Das letzte Stück Steinwild erliegt am Glärnisch der Kugel eines Jägers von Schwändi.
- 1560 Jagdverbot in der Glärnischgruppe.
- 1563 Erste Bestimmung über Bären- und Wolfjagd.
- 1569 Schaffung des Freiberges „Kärpfen“.
- 1680 Es wird beschlossen, von nun an 6 evangelische und 2 katholische Freibergschützen zu halten.
- 1700 Bannung des Wiggisgebietes.
- 1702 Aufhebung der Bannung.
- 1732 Neue Bannung des Wiggisgebietes.
- 1740 Aufhebung der Bannung.
- 1744 Anzug auf Oeffnung des Freiberges „Kärpfen“ abgelehnt (weitere Anträge wurden verworfen 1882, 1890, 1896, 1907).
- 1768 Verbot des Schießens kleiner Vögel.
- 1783 Gesetz zum Schutz der Wettertannen.
- 1843 Alles Wild soll für drei Jahre geschont werden.
- 1846 Oswald Heer weist hin auf die Vernichtung des Wildstandes und die Verwüstung der Wälder.
- 1873 Allgemeines Jagdverbot für 3 Jahre beschlossen, von dem nur die Füchse ausgenommen sind.
- 1874 Einschränkung dieses Verbotes auf die Gemen.
- 1875 Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.
- 1876 (24. März) Eidgenössisches Forstgesetz.
- 1876 Kantonales Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.
- 1878 Der erste kantonale Forsttechniker tritt seinen Dienst an; kantonale Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz.
- 1883 Verordnung über das Pflücken, Feilbieten und den Verkauf von Edelweiß.



- 1885 Verbot der Sonntagsjagd (später wieder aufgehoben).  
 1885 Maßnahmen zur Unterdrückung des Wildfrevels im Grenzgebiet zwischen Uri und Glarus.  
 1886 Gleiche Uebereinkunft mit Schwyz.  
 1890—1901 Jagdbann in der Glärnischgruppe; Abgrenzung eines dauernden Asyls für Murmeltiere bei der Klubhütte am Ruchen Glärnisch.  
 1901—1911 Jagdbann in der Wiggis-Hirzlikette.  
 1904 Neues Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.  
 1905 Kantonales Vollziehungsgesetz zu diesem Bundesgesetz.  
 1911 Schaffung des Wildasyls Rauti-Tros.  
 1911 Freigabe der Jagd auf Rehböcke.  
 1914 Verordnung über Pflanzenschutz.  
 1919 Anlage eines Vogelschutzgehölzes am „Bergli“ bei Glarus.  
 1921 Landsgemeinde-Beschluß für Beibehaltung des historischen Freiberges „Kärpfen“ in den Grenzen von 1569; Anstellung eines vierten Wildhüters.

---

### Literaturverzeichnis.

- Christ H., „Das Pflanzenleben der Schweiz“.  
 Brunies Dr. S., „Der Schweizerische Nationalpark“.  
 Altes Landsbuch des Kantons Glarus und Ratsprotokolle (Auszüge von Verhörschreiber Frey zu Handen der Jagdabteilung der Schweiz. Landesausstellung von 1914).  
 Heer Dr. Gottfr., „Geschichte des Landes Glarus“.  
 Heer u. Blumer, „Der Kanton Glarus“ 1846.  
 Knauer Dr. Friedr., „Der Niedergang unserer Tier- und Pflanzenwelt“.  
 Hegetschwylcr Joh., „Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubünden“ (1819, 1820 und 1821).  
 Ebel Joh. Gottfr., „Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz“ (1802).  
 Amtsberichte des Regierungsrates.  
 Vernet H., „Coup d'œil sur les législations concernant la chasse en Suisse depuis l'an 500 jusqu'à nos jours“.  
 Knobel Frid., „Naturschutz“, Referat, 1911.
-

